

2. Die str. Verantw. wegen Unterlassung der Anzeige ist auf **schwerwiegende Verbrechen und Vergehen** beschränkt, bei denen die sozialistische Gesellschaft im Interesse ihres Schutzes und der Sicherheit ihrer Bürger besonders daran interessiert ist, sofort zu reagieren.

Das Anliegen des Tatbestandes besteht darin, durch die Begründung der Rechtspflicht zur Anzeige eine möglichst rechtzeitige staatliche Reaktion zur Verhinderung der angeführten Straftaten bzw. zur Abwendung des durch die Straftat beabsichtigten Erfolgs zu ermöglichen.

Die Anzeigepflicht ist ausschließlich geregelt und bezieht sich auf die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Verbrechen.

Darüber hinaus sind nach Ziff. 4 bis 6 auch einige Vergehen anzeigepflichtig.

3. Daneben ist durch die Übernahme des früheren § 5 WaffenVO im Abs. 2 ein selbständiger Tatbestand geschaffen, wenn glaubwürdige Kenntnis von einem **Waffenversteck** vorliegt und dies nicht unverzüglich angezeigt wird. Das Waffenversteck braucht nicht das Ergebnis einer Straftat zu sein, sondern es kann sich z. B. auch um ein noch nicht aufgefundenes Versteck der faschistischen Truppen aus dem 2. Weltkrieg handeln. Kennt aber der Bürger einen Täter, der Waffen versteckt hat, dann ergibt sich seine Anzeigepflicht aus Abs. 1 Ziff. 5.

4. Die Erfüllung des Tatbestandes setzt eine **glaubwürdige Kenntnis** des Anzeigepflichtigen und die vorsätzliche Nichterfüllung der Rechtspflicht zur Anzeige voraus. Ein bloßer Verdacht oder Vermutungen begründen noch keine Anzeigepflicht. Wer zu der anzeigepflichtigen Straftat angestiftet hat, als Mittäter oder Gehilfe teilnimmt, ist nicht nach § 225 verantwortlich, sondern entsprechend seiner Teilnahmeform wegen Verletzung des jeweiligen Tatbestandes. Die Anzeigepflicht wegen einer anderen Tat, an der er nicht teilnimmt, wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Anzeigepflicht wird mit der Kenntnis über die Straftat vor deren Beendigung begründet. Bei den Unternehmenstatbeständen des 1. und 2. Kap. (z. B. Spionage) oder bei Dauerdelikten (z. B. bei unbefugtem Waffenbesitz) besteht bis zur tatsächlichen Beendigung des Delikts ständige Anzeigepflicht (zur Fahnenflucht vgl. § 254, Anm. 7). Eine Kenntnis des Täters der anzeigepflichtigen Tat ist nicht erforderlich.

Wird die Kenntnis erst nach Tatbegehung erlangt, besteht keine Pflicht zur Anzeige. Zu prüfen bleibt, ob dann evtl. Begünstigung vorliegt.

5. Da das Ziel des § 225 auf die Verhinderung bestimmter Verbrechen und Vergehen gerichtet ist, muß die Anzeige **unverzüglich** nach Kenntniserlangung erfolgen. Das bedeutet, daß der Anzeigepflichtige sofort nach der Kenntnis anzuzeigen hat und er bei Versäumnis der sofortigen Anzeige nur dann nicht bestraft wird, wenn die Gründe für das Versäumnis nicht von ihm zu vertreten sind.